

REGLEMENT zum Bundesgesetz über den Umweltschutz

(vom 1. Februar 1994)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG)¹⁾
und auf Artikel 94 Absatz 1 der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. Abschnitt: **Zweck und Geltungsbereich**

Artikel 1

1 Dieses Reglement regelt die Organisation und die Zuständigkeiten für den Vollzug des Bundesgesetzes über den Umweltschutz¹⁾ und der darauf gestützten Verordnungen des Bundesrates.

2 Besondere Rechtserlasse des Kantons, die dem Vollzug und der Ergänzung des Umweltschutzrechtes des Bundes dienen, bleiben vorbehalten.

2. Abschnitt: **Allgemeine Zuständigkeiten**

Artikel 2 Regierungsrat

1 Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung aus.

2 Darüber hinaus hat er

- a) für die Koordination des Katastrophenschutzes zu sorgen (Artikel 10 Absatz 2 USG);
- b) die Aufgaben zu erfüllen, die ihm dieses Reglement ausdrücklich überträgt.

Artikel 3 Amt für Umweltschutz

1 Das Amt für Umweltschutz ist die kantonale Umweltschutz-Fachstelle (Artikel 42 USG).

1) SR 814.01

2) RB 1.1101

40. 7111

(Mai 1994)

² Es führt Erhebungen über die Umweltbelastung durch, informiert die Öffentlichkeit über den Umweltschutz und den Stand der Umweltbelastung und fördert die Koordination des Vollzuges der umweltrechtlichen Vorschriften (Artikel 6 und 44 USG).

³ Darüber hinaus vollzieht es das Bundesgesetz über den Umweltschutz¹⁾ und die darauf gestützten Rechtserlasse, soweit die Kantone hierfür zuständig sind und dieses Reglement die Aufgaben nicht einer anderen Behörde überträgt.

Artikel 4 Weitere Vollzugsorgane

Die Befugnisse weiterer kantonaler und gemeindlicher Vollzugsorgane richten sich nach den ausdrücklichen Vorschriften dieses Reglementes.

2. Kapitel: **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

1. Abschnitt: **Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)²⁾**

Artikel 5 Amt für Umweltschutz

¹ Das Amt für Umweltschutz ist als UVP-Fachstelle zuständig für die Gesamtbeurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes (Artikel 12 UVPV).

² Zur Beurteilung der in der UVP zu behandelnden Teilbereiche sind die Fachstellen zuständig, in deren Aufgabenbereich die Teilbereiche fallen (betroffene Fachstellen).

³ Das Amt für Umweltschutz sorgt für den rechtzeitigen Beizug der im jeweiligen Verfahren betroffenen Fachstellen.

Artikel 6 Massgebliches Verfahren

Soweit das für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Artikel 9 USG massgebliche Verfahren nicht durch die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung²⁾ bezeichnet wird, wird es im Anhang bestimmt, der Bestandteil dieses Reglementes ist.

Artikel 7 Bekanntmachung des Umweltverträglichkeitsberichtes

Ist für das Gesuch keine öffentliche Auflage vorgeschrieben, erfolgt die Bekanntmachung des Umweltverträglichkeitsberichtes selbständig im Amtsblatt des Kantons Uri (Artikel 15 UVPV).

¹⁾ SR 814.01

²⁾ SR 814.011

2. Abschnitt: **Störfallverordnung (StFV)**¹⁾

Artikel 8 Regierungsrat

1 Der Regierungsrat legt für den Vollzug der Störfallverordnung¹⁾ im Rahmen des Bundesrechtes die Schutzziele fest.

2 Überdies sorgt er dafür, dass

- a) Meldungen von Störfällen unverzüglich an die Alarmstelle des Bundes (ARMA) bei der Schweizerischen Meteorologischen Anstalt weitergeleitet werden (Artikel 12 Absatz 2 StFV);
- b) die betroffene Bevölkerung bei einem Störfall rechtzeitig informiert und gegebenenfalls alarmiert wird sowie Verhaltensanweisungen erhält (Artikel 13 Absatz 1 StFV);
- c) die Nachbarkantone und die Nachbarstaaten rechtzeitig informiert und gegebenenfalls alarmiert werden (Artikel 13 Absatz 2 StFV).

Artikel 9²⁾ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion unterstellt im Einzelfall weitere Betriebe und Verkehrswege der Störfallverordnung (Artikel 1 Absatz 3 StFV).

Artikel 10 Amt für Umweltschutz

1 Das Amt für Umweltschutz vollzieht die Störfallverordnung¹⁾, soweit dieses Reglement keine andere Behörde als zuständig bezeichnet.

2 Insbesondere hat es

- a) Kurzberichte der Inhaber von Betrieben zu prüfen und die Erstellung der Risikoermittlung zu verfügen (Artikel 6 StFV);
- b) die Risikoermittlung zu prüfen und die Tragbarkeit des Risikos anhand der vorgegebenen Schutzziele zu beurteilen (Artikel 7 Absatz 1 StFV);
- c) im Fall, da das Risiko nicht tragbar ist, die erforderlichen zusätzlichen Massnahmen anzuordnen (Artikel 8 Absatz 1 StFV);
- d) über die Kontrollergebnisse zu informieren (Artikel 9 StFV);
- e) Mitteilungen der Inhaber von Eisenbahnanlagen, auf denen gefährliche Güter nach RSD³⁾ transportiert werden, entgegenzunehmen (Artikel 10 Absatz 1 StFV);
- f) Mitteilungen von Transportunternehmern, die gefährliche Güter nach SDR⁴⁾ und ADNR⁵⁾ transportieren, entgegenzunehmen (Artikel 10 Absatz 2 und 4 StFV);

1) SR 814.012

2) Fassung gemäss RRB vom 8. Juli 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2003 (AB vom 8. August 2003).

3) SR 742.401

4) SR 741.621

5) SR 747.224.141

40. 7111

(Nov. 2003)

- g) vom Inhaber des Betriebes nach dem Störfall den Bericht entgegenzunehmen (Artikel 11 Absatz 3 StFV);
- h) das Bundesamt periodisch über die auf dem Kantonsgebiet vorhandenen Gefahrenpotentiale und Risiken zu informieren (Artikel 16 StFV);
- i) dem Bundesrat auf Anfrage die Angaben mitzuteilen, die es in Anwendung dieser Verordnung erhoben hat (Artikel 17 Absatz 1 StFV);
- j) Stellungnahmen zuhanden der Bundesbehörde abzugeben (Artikel 23 StFV).

Artikel 11 Kantonspolizei

- 1 Die Kantonspolizei ist Meldestelle bei Störfällen (Artikel 12 Absatz 1 StFV).
- 2 Sie benachrichtigt unverzüglich die Ereignisdienste.

3. Abschnitt: **Verordnung über die umweltgefährdenden Stoffe (StoV)¹⁾ und Verordnungen über Fachbewilligungen²⁾**

Artikel 12 Amt für Umweltschutz

1 Das Amt für Umweltschutz vollzieht die Stoffverordnung¹⁾ und die Verordnungen über Fachbewilligungen²⁾, soweit der Kanton dafür zuständig ist und dieses Reglement den Vollzug nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überträgt.

2 Insbesondere hat es

- a) das umweltgerechte Verhalten zu fördern und zu überwachen (Artikel 60 Absatz 1 und 2 StoV);
- b) Inhaber landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Betriebe in belasteten Gebieten zu verpflichten, sich fachlich beraten zu lassen und die erforderlichen Betriebsdaten zur Verfügung zu stellen (Artikel 60 Absatz 3 StoV);
- c) die Entsorgung von Asbest zu kontrollieren (Anhang 3.3 Ziffer 4 StoV);
- d) die Einhaltung der Bestimmungen über die Verwendung und Entsorgung von Pflanzenbehandlungsmitteln zu kontrollieren (Anhang 4.3 Ziffer 3 StoV);
- e) die Einhaltung der Bestimmungen über die Verwendung und Entsorgung von Holzschutzmitteln zu kontrollieren (Anhang 4.4 Ziffer 3 StoV);
- f) die Bestimmungen über Kompostierungs- und zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen sowie die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen zu vollziehen und die Abnahmeverträge für Hofdünger zu genehmigen (Anhang 4.5 Ziffer 24, 25 und 3 StoV);

¹⁾ SR 814.013

²⁾ SR 814.013.51; 814.013.52; 814.013.551; 814.013.552; 814.013.553; 814.013.556

- g) die Einhaltung der Bestimmungen über die Verwendung von Auftaumitteln und Streugeräten im öffentlichen Winterdienst zu kontrollieren (Anhang 4.6 Ziffer 32 Absatz 1 und Ziffer 33 StoV);
- h) die Einhaltung der Bestimmungen über Kondensatoren und Transformatoren sowie über die Ausserbetriebnahme und Entsorgung dieser Apparate zu kontrollieren (Anhang 4.8 Ziffer 3, 4 und 5 StoV);
- i) die Entsorgung gebrauchter Batterien zu kontrollieren (Anhang 4.10 Ziffer 3 StoV);
- j) die Verwendung und Entsorgung von Kältemitteln zu kontrollieren (Anhang 4.15 Ziffer 3 StoV);
- k) die Verwendung und Entsorgung von Löschmitteln zu kontrollieren (Anhang 4.16 Ziffer 3 StoV).

Artikel 13 Laboratorium der Urkantone

1 Das Laboratorium der Urkantone hat im Rahmen des Vollzuges der Stoffverordnung¹⁾

- a) die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutz- und Pflanzenbehandlungsmitteln zu erteilen (Artikel 45 Absatz 3 StoV);
- b) die Bewilligung zum Anwenden von Mitteln zum Schutz von Pflanzen gegen Nagetiere (Rodentizide) zu erteilen (Artikel 46 Absatz 1 Bst. a StoV);
- c) Stellungnahmen zuhanden der Bundesbehörde abzugeben, soweit eine Bundesbehörde für die Bewilligung zuständig ist (Artikel 46 Absatz 4 StoV);
- d) die Kontrollen auf Ersuchen der Zollämter vorzunehmen (Artikel 53 Absatz 2 StoV);
- e) die Kontrollen anhand von Stichproben oder auf Ersuchen des Bundesamtes oder der Umweltschutz-Fachstelle²⁾ vorzunehmen (Artikel 54 Absatz 1 StoV);
- f) bei Beanstandungen das Bundesamt, die für die Verfügung zuständige Behörde, die Umweltschutz-Fachstelle²⁾ und die zuständige Behörde des Kantons, in dem der Hersteller oder der Händler seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat, zu informieren (Artikel 55 Absatz 3, 4 und Artikel 56 Absatz 2 StoV);
- g) dafür zu sorgen, dass anhand von Stichproben überprüft wird, ob die in der Zulassungsbewilligung festgelegten Bedingungen erfüllt sind (Artikel 56 Absatz 1 StoV);
- h) bei Verletzung der Vorschriften über die Abgabe die nötigen Massnahmen zu verfügen (Artikel 57 Absatz 1 StoV);

¹⁾ SR 814.013

²⁾ Amt für Umweltschutz, vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

40. 7111

(Mai 1994)

- i) Rechnung an den Verantwortlichen für die Kontrollkosten zu stellen oder die Kosten für die Kontrolle der Proben zu tragen, die nicht beanstandet werden (Artikel 58 Absatz 2 und 3 StoV);
- j) das umweltgerechte Verhalten zu fördern und zu überwachen, und die Einhaltung der Bestimmungen über Fachbewilligungen und Anwendungsbewilligungen zu kontrollieren (Artikel 60 StoV);
- k) die Einhaltung der Bestimmungen über halogenierte organische Verbindungen und über Quecksilber zu kontrollieren (Anhang 3.1 und 3.2 StoV);
- l) die Einhaltung der Bestimmungen über die Verwendung, Abgabe und Einfuhr von Asbest zu kontrollieren (Anhang 3.3 Ziffer 2 und 3 StoV);
- m) die Einhaltung der Bestimmungen über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, zu kontrollieren (Anhang 3.4 StoV);
- n) die Einhaltung der Bestimmungen über die Textilwaschmittel und über Reinigungsmittel zu kontrollieren (Anhang 4.1 und 4.2 StoV);
- o) die Einhaltung der Bestimmungen über die Abgabe und Einfuhr von Pflanzenbehandlungsmitteln und Holzschutzmitteln zu kontrollieren (Anhang 4.3 Ziffer 2 und 4.4 Ziffer 2 StoV);
- p) die Einhaltung der Bestimmungen über die Abgabe, insbesondere die Qualitätsanforderungen und die Gebrauchsanweisungen von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen zu kontrollieren (Anhang 4.5 Ziffer 21 – 23 StoV);
- q) die Einhaltung der Bestimmungen über die Abgabe von Auftaumitteln zu kontrollieren (Anhang 4.6 Ziffer 2 StoV);
- r) die Einhaltung der Bestimmungen über Brennstoffzusätze zu kontrollieren (Anhang 4.7 StoV);
- s) die Einhaltung der Bestimmungen über die Abgabe und Einfuhr von Kondensatoren und Transformatoren zu kontrollieren (Anhang 4.8 Ziffer 2 StoV);
- t) die Einhaltung der Bestimmungen über Druckgaspackungen und über die Abgabe und Einfuhr von Batterien zu kontrollieren (Anhang 4.9 und 4.10 Ziffer 2 und 5 StoV);
- u) die Einhaltung der Bestimmungen über Kunststoffe zu kontrollieren (Anhang 4.11 StoV);
- v) die Einhaltung der Bestimmungen über Gegenstände, die gegen Korrosion behandelt sind, zu kontrollieren (Anhang 4.12 StoV);
- w) die Einhaltung der Bestimmungen über Antifoulings zu kontrollieren (Anhang 4.13 StoV);
- x) die Einhaltung der Bestimmungen über Lösungsmittel zu kontrollieren (Anhang 4.14 StoV);
- y) die Einhaltung der Bestimmungen über die Herstellung, Abgabe und Einfuhr von Kältemitteln zu kontrollieren (Anhang 4.15 Ziffer 2 StoV);

z) die Einhaltung der Bestimmungen über die Abgabe und Einfuhr sowie die in Betrieb stehenden Geräte und Anlagen mit ozonschichtabbauenden Löschmitteln zu kontrollieren (Anhang 4.16 Ziffer 2 und 4 StoV).

² Es hat im Rahmen des Vollzuges

- a) der Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln die Fachbewilligung Holzschutz zu erteilen (Artikel 2 Absatz 2 VFBH)¹⁾;
- b) der Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Waldwirtschaft die Fachbewilligung Wald zu erteilen (Artikel 2 Absatz 2 VFBW)²⁾;
- c) der Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in speziellen Bereichen die Fachbewilligung Spezialbereiche zu erteilen (Artikel 2 Absatz 2 VFBS)³⁾;
- d) der Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Landwirtschaft die Fachbewilligung Landwirtschaft zu erteilen (Artikel 2 Absatz 2 VFBL)⁴⁾;
- e) der Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Gartenbau die Fachbewilligung Gartenbau zu erteilen (Artikel 2 Absatz 2 VFBG)⁵⁾;
- f) der Verordnung über die Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln die Fachbewilligung Kältemittel zu erteilen (Artikel 2 Absatz 2 VFBK)⁶⁾.

³ Verfügungen, die das Laboratorium der Urkantone im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Reglementes erlässt, können bei der Volkswirtschaftsdirktion mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Organisationsverordnung⁷⁾.

Artikel 14 Amt für Betriebsberatung in der Landwirtschaft

Das Amt für Betriebsberatung in der Landwirtschaft bietet für die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen sowie von Pflanzenbehandlungsmitteln eine Fachberatung an (Artikel 60 Absatz 1 StoV).

Artikel 15 Bauamt

Das Bauamt hat im Einvernehmen mit dem Amt für Umweltschutz

- a) Weisungen über den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln auf National- und Kantonsstrassen zu erlassen (Anhang 4.3 Ziffer 3 Absatz 5 StoV);

¹⁾ SR 814.013.51

²⁾ SR 814.013.52

³⁾ SR 814.013.551

⁴⁾ SR 814.013.552

⁵⁾ SR 814.013.553

⁶⁾ SR 814.013.556

⁷⁾ RB 2.3321

40. 7111

(Mai 1994)

- b) Routenverzeichnisse für die Verwendung von Auftaumitteln auf National- und Kantonsstrassen zu erstellen (Anhang 4.6 Ziffer 32 Absatz 2 StoV).

Artikel 16 Einwohnergemeinderat

Der Einwohnergemeinderat erstellt im Einvernehmen mit dem Amt für Umweltschutz Routenverzeichnisse für die Verwendung von Auftaumitteln auf Gemeindestrassen (Anhang 4.6 Ziffer 32 Absatz 2 StoV).

4. Abschnitt: **Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS)¹⁾ und Verordnungen über Abfälle (TVA)²⁾ sowie Getränkeverpackungen (VGV)³⁾**

Artikel 17 Regierungsrat

Der Regierungsrat bestimmt die Standorte der Deponien und anderen Abfallanlagen im Rahmen des Richtplanes (Artikel 17 TVA).

Artikel 18 Amt für Umweltschutz

1 Das Amt für Umweltschutz vollzieht die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS)¹⁾, die Technische Verordnung über Abfälle (TVA)²⁾ und die Verordnung über Getränkeverpackungen³⁾, soweit der Kanton hiefür zuständig ist und dieses Reglement diese Aufgabe nicht den Einwohnergemeinden oder einer anderen Behörde überträgt.

2 Insbesondere hat es

- a) Private und Behörden darüber zu informieren, wie Abfälle vermindert, insbesondere vermieden oder verwertet werden (Artikel 4 TVA);
- b) eine weitergehende Trennung von Bauabfällen zu verlangen (Artikel 9 Absatz 2 TVA);
- c) die Verwertungspflicht gegenüber Inhabern von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben und Inhabern von Abfallanlagen durchzusetzen (Artikel 12 TVA);
- d) die Verwertung von Schlacke einzuschränken (Artikel 13 Absatz 4 TVA);
- e) jährlich ein Verzeichnis der Abfallmengen zu erstellen (Artikel 15 TVA);
- f) eine Abfallplanung zu erstellen und periodisch nachzuführen (Artikel 16 Absatz 1 TVA);
- g) die Befugnis, Abfälle, ausser Siedlungsabfälle, aus einem zu bezeichnenden Gebiet bestimmten Abfallanlagen zuzuweisen (Artikel 18 Absatz 1 TVA);

1) SR 814.014

2) SR 814.015

3) SR 814.017

- h) Abfälle, ausser Siedlungsabfälle, bestimmten Sammel-, Sortier- oder Abfallanlagen zuzuweisen (Artikel 18 Absatz 2 TVA);
- i) die Errichtungs- und Betriebsbewilligung für Deponien zu erteilen (Artikel 21 TVA);
- j) ein Verzeichnis der auf dem Kantonsgebiet betriebenen Deponien zu erstellen (Artikel 23 TVA);
- k) die Reststoff-, Reaktor- und Inertstoff-Deponien, soweit dazu nicht die Einwohnergemeinde zuständig ist, zu überwachen (Artikel 28 TVA);
- l) bei Deponien die Behebung von Mängeln durchzusetzen (Artikel 29 TVA);
- m) die Errichtung von Inertstoff-, Reaktor- und Reststoffdeponien mit geringem Volumen zu bewilligen (Artikel 31 TVA);
- n) die vorgeschriebenen Verzeichnisse und Mitteilungen entgegenzunehmen (Artikel 34, 37, 38 und 41 TVA);
- o) den Betrieb der Abfallverbrennungsanlagen zu überwachen und die Behebung von Mängeln durchzusetzen (Artikel 42 TVA);
- p) die Mitteilungen der Inhaber von Kompostieranlagen entgegenzunehmen (Artikel 44 TVA);
- q) bei Kompostieranlagen die Behebung von Mängeln durchzusetzen (Artikel 45 TVA);
- r) die Bewilligung, die zur Entgegennahme von Sonderabfällen berechtigt, zu erteilen, zu beschränken oder zu entziehen (Artikel 29 und 31 VVS);
- s) die für den Verkehr mit Sonderabfällen nötigen Massnahmen zu treffen (Artikel 33 VVS);
- t) Zollämter auf Verlangen bei der Entnahme und Untersuchung der Proben von Sonderabfällen zu unterstützen (Artikel 34 VVS).

Artikel 19 Laboratorium der Urkantone

Das Laboratorium der Urkantone vollzieht die Verordnung über Getränkeverpackungen¹⁾, soweit der Vollzug dem Kanton übertragen ist.

Artikel 20 Einwohnergemeinde

1 Die Einwohnergemeinde entsorgt die Siedlungsabfälle, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt. Überdies entsorgt sie die Abfälle, deren Verursacher nicht ermittelt werden oder wegen Zahlungsunfähigkeit ihre Entsorgungspflicht nicht erfüllen können (Artikel 31 Absatz 2 USG).

2 Sie hat

- a) für die nötige fachliche Ausbildung des Personals von Deponien und von Anlagen zur Behandlung von Siedlungsabfällen zu sorgen (Artikel 5 TVA);

¹⁾ SR 814.017

40. 7111

(Mai 1994)

- b) verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Metalle und Textilien soweit wie möglich getrennt zu sammeln und zu verwerten (Artikel 6 TVA);
- c) durch Information und Beratung das Verwerten von kompostierbaren Abfällen zu fördern (Artikel 7 Absatz 1 TVA);
- d) kompostierbare Abfälle, soweit diese nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt zu sammeln und zu verwerten (Artikel 7 Absatz 2 TVA);
- e) dafür zu sorgen, dass kleine Mengen von Sonderabfällen aus Haushalt und Kleingewerbe getrennt gesammelt und behandelt werden (Artikel 8 TVA);
- f) dafür zu sorgen, dass Siedlungsabfälle, Klärschlamm, brennbare Anteile von Bauabfällen und andere brennbare Abfälle, soweit sie nicht verwertet werden können, in geeigneten Anlagen verbrannt werden (Artikel 11 TVA);
- g) für die Behandlung der Siedlungsabfälle das Kantonsgebiet in Einzugsgebiete einzuteilen, Siedlungsabfälle bestimmten Sammel-, Sortier- oder Abfallanlagen zuzuweisen und dafür zu sorgen, dass die Abfälle in den ihnen zugeordneten Abfallanlagen behandelt werden (Artikel 18 TVA);
- h) die Inertstoff-Deponien mindestens zweimal jährlich zu kontrollieren und Mängel dem Amt für Umweltschutz zu melden (Artikel 28 Absatz 1 TVA);
- i) die Kompostieranlagen und deren Betrieb zu kontrollieren und Mängel dem Amt für Umweltschutz zu melden (Artikel 45 TVA).

³ Sie kann weitere Vorschriften über die Abfallentsorgung erlassen. Zudem kann sie mit Betrieben, bei denen grössere Abfallmengen anfallen, die Entsorgung durch besondere Vereinbarung regeln.

5. Abschnitt: **Verordnung über Schadstoffe im Boden (VSBo)¹⁾**

Artikel 21 Amt für Umweltschutz

¹ Das Amt für Umweltschutz vollzieht die Verordnung über Schadstoffe im Boden (VSBo)¹⁾.

² Insbesondere hat es

- a) für eine eingehende Beobachtung der Bodenbelastung zu sorgen (Artikel 4 VSBo);
- b) die Ergebnisse der Beobachtung der Bodenbelastung zu veröffentlichen und dem Bundesamt mitzuteilen (Artikel 4 Absatz 2 VSBo);
- c) die Bodenbelastung zu beurteilen (Artikel 5 Absatz 1 und 3 VSBo);
- d) die Schadstoffquellen zu ermitteln (Artikel 6 Absatz 1 VSBo);
- e) abzuklären, ob die Massnahmen nach den Bundesvorschriften genügen (Artikel 6 Absatz 2 VSBo);

¹⁾ SR 814.12

- f) weitergehende Massnahmen nach Artikel 35 USG zu treffen und diese dem Eidgenössischen Departement des Innern mitzuteilen (Artikel 6 Absatz 3 VSBo);
- g) die Massnahmen innert 5 Jahren, nachdem die Bodenbelastung festgestellt wurde, durchzuführen und die Fristen festzulegen (Artikel 6 Absatz 4 VSBo).

6. Abschnitt: **Luftreinhalte-Verordnung (LRV)¹⁾ und Verordnung über Beiträge an strassenverkehrsbedingte Massnahmen gemäss Luftreinhalte-Verordnung²⁾**

Artikel 22 Regierungsrat

1 Der Regierungsrat erlässt Weisungen über die Kontrolle und Messungen zum Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung¹⁾.

2 Überdies hat er

- a) Massnahmenpläne zur Verhinderung oder Beseitigung der übermässigen Immissionen zu erlassen (Artikel 31 LRV);
- b) die erforderlichen baulichen, betrieblichen, verkehrslenkenden oder -beschränkenden Massnahmen bei Fahrzeugen und Verkehrsanlagen zu treffen (Artikel 33 LRV);
- c) dem Bundesrat Antrag zu stellen, falls die Massnahmen in die Zuständigkeit des Bundes fallen (Artikel 34 Absatz 1 LRV);
- d) den Massnahmenplan dem betroffenen Kanton zu unterbreiten, falls der Plan dessen Mitwirkung voraussetzt (Artikel 34 Absatz 2 LRV).

Artikel 23³⁾ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion gewährt Erleichterungen, falls die Sanierung einer Anlage unverhältnismässig wäre (Artikel 11 LRV).

Artikel 24³⁾ Amt für Umweltschutz

1 Das Amt für Umweltschutz vollzieht die Luftreinhalte-Verordnung, soweit der Kanton dafür zuständig ist und dieses Reglement den Vollzug nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überträgt.

2 In diesem Rahmen hat es insbesondere

- a) die von Behörden und Amtsstellen getroffenen Erhebungen über Emissionen und Immissionen zu sammeln;
- b) den Stand und die Entwicklung der Luftverunreinigung zu überwachen (Artikel 27 LRV);

1) SR 814.318.142.1

2) SR 725.116.244

3) Fassung gemäss RRB vom 8. Juli 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2003 (AB vom 8. August 2003).

40. 7111

(Nov. 2003)

- c) vom Inhaber einer Anlage eine Immissionsprognose zu verlangen (Artikel 28 LRV);
- d) Immissionsüberwachungen zu verlangen (Artikel 29 LRV);
- e) die Resultate aus Immissionsprognosen und -überwachungen zu beurteilen (Artikel 30 LRV).

3 Bei Bauten und Anlagen von Betrieben im Sinne der Artikel 1 und 4 des Arbeitsgesetzes¹⁾ hat es insbesondere

- a) die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen bei neuen und bestehenden Betrieben zu überwachen (Artikel 3 und 7 LRV);
- b) die Sanierungen anzuordnen (Artikel 8 LRV);
- c) zusätzliche oder verschärfte Emissionsbegrenzungen anzuordnen und zu überwachen (Artikel 5 und 9 LRV);
- d) die vorschriftsgemässe Ableitung der Emissionen zu kontrollieren (Artikel 6 und 7 LRV);
- e) Emissionsmessungen und -kontrollen anzuordnen und die Resultate zu beurteilen (Artikel 13 und 15 LRV).

4 Überdies kontrolliert es Feuerungsanlagen in Betrieben im Sinne der Artikel 1 und 4 des Arbeitsgesetzes¹⁾, falls nicht die Einwohnergemeinde zuständig ist.

Artikel 25²⁾ Amt für Arbeit und Migration

Das Amt für Arbeit und Migration meldet dem Amt für Umweltschutz Verstösse gegen die Luftreinhalte-Verordnung von Betrieben, die dem Arbeitsgesetz¹⁾ unterstellt sind.

Artikel 26 Bauamt

1 Das Bauamt ordnet bei National- und Kantonsstrassen alle technisch und betrieblich möglichen und wirtschaftlich tragbaren Massnahmen an, mit denen die vom Verkehr verursachten Emissionen begrenzt werden können.

2 Überdies vollzieht es die Verordnung über Beiträge an strassenverkehrsbedingte Massnahmen gemäss Luftreinhalte-Verordnung³⁾, soweit deren Vollzug den Kantonen übertragen ist.

Artikel 27 Einwohnergemeinde

1 Die Einwohnergemeinde vollzieht die Luftreinhalte-Verordnung bei Bauten und Anlagen, soweit der Vollzug nicht dem Amt für Umweltschutz übertragen ist.²⁾

¹⁾ SR 822.11

²⁾ Fassung gemäss RRB vom 8. Juli 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2003 (AB vom 8. August 2003).

³⁾ SR 814.318.142.1

2 Insbesondere hat sie

- a) vorsorgliche Emissionsbegrenzungen bei neuen und bestehenden Anlagen zu überwachen (Artikel 3 und 7 LRV);
- b) die Sanierungen anzuordnen (Artikel 8 LRV);
- c) zusätzliche oder verschärfte Emissionsbegrenzungen anzuordnen und zu überwachen (Artikel 5 und 9 LRV);
- d) die vorschriftsgemässe Ableitung der Emissionen zu kontrollieren (Artikel 7 LRV);
- e) Emissionsbegrenzungen und -kontrollen, insbesondere auch bei Feuerungsanlagen, durchzuführen (Artikel 13 und 15 LRV).

3 Sie stellt im Rahmen der Emissionsmessungen und -kontrollen und des Bewilligungsverfahrens bei Neuanlagen, Umbauten und Sanierungen sicher, dass nur Feuerungsanlagen installiert und betrieben werden, die der Luftreinhalte-Verordnung¹⁾ entsprechen (Artikel 20 LRV).

4 Sie überwacht und setzt das Verbot der Abfallverbrennung im Freien und in Kleinanlagen bis 350 kW durch (Artikel 26a und Anhang 2.718 LRV).

5 Bei Verdacht auf übermässige gas-, dampf- oder partikelförmige Immissionen sowie Geruchsimmissionen führt sie Erhebungen durch (Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b LRV).

6 Sie ordnet bei Gemeindestrassen Massnahmen an, mit denen die vom Verkehr verursachten Emissionen begrenzt werden können. Zudem trifft sie die erforderlichen Massnahmen, falls die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen bei Fahrzeugen und Verkehrsanlagen nicht ausreichen (Artikel 18 und 33 LRV).

7 Sie arbeiten beim Vollzug mit dem Amt für Umweltschutz zusammen.

7. Abschnitt: **Lärmschutz-Verordnung (LSV)**²⁾

Artikel 28 Regierungsrat

Der Regierungsrat hat im Zusammenhang mit dem Vollzug der Lärmschutz-Verordnung²⁾

- a) beim Neubau oder Änderung von National- und Kantonsstrassen Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden anzuordnen (Artikel 10 LSV);
- b) Strassensanierungsprogramme für National- und Kantonsstrassen zu genehmigen (Artikel 13 und 19 LSV);
- c) im Rahmen des Strassensanierungsprogrammes die erforderlichen Schallschutzmassnahmen anzuordnen (Artikel 15 LSV).³⁾

¹⁾ SR 814.318.142.1

²⁾ SR 814.41

³⁾ Fassung gemäss RRB vom 8. Juli 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2003 (AB vom 8. August 2003).

40. 7111

(Nov. 2003)

Artikel 29¹⁾ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion gewährt Erleichterungen bei Sanierungen (Artikel 7 Absatz 2 und 14 LSV).

Artikel 30¹⁾ Amt für Umweltschutz

¹ Das Amt für Umweltschutz informiert die Öffentlichkeit über die Lärmbelastung, berät Behörden und Private und empfiehlt Massnahmen über die Verminderung der Lärmbelastung. Es informiert das Bundesamt über den Stand der Sanierungen und Schallschutzmassnahmen (Artikel 20 LSV).

² Überdies hat es

- a) die von Behörden und Amtsstellen getroffenen Erhebungen über die Lärmbelastung zu sammeln;
- b) für Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten die Zustimmung zu erteilen (Artikel 31 Absatz 2 LSV);
- c) die Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall festzulegen (Artikel 44 Absatz 3 LSV).

³ Das Amt für Umweltschutz vollzieht die Lärmschutz-Verordnung bei Bauten und Anlagen von Betrieben im Sinne der Artikel 1 und 4 des Arbeitsgesetzes²⁾. Bei neuen und geänderten ortsfesten Anlagen hat es insbesondere

- a) die Ermittlung der zu erwartenden Aussenlärmimmissionen anzuordnen und diese zu beurteilen (Artikel 36 LSV);
- b) vorsorgliche Immissionsbegrenzungen zu verfügen (Artikel 7 Absatz 1 und 8 LSV);
- c) die Auswirkungen durch die Mehrbelastung einer Verkehrsanlage in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen zu prüfen (Artikel 9 LSV);
- d) Schallschutzmassnahmen bei lärmbelasteten Gebäuden anzuordnen (Artikel 10 LSV);
- e) die Einhaltung und Wirksamkeit der angeordneten Massnahmen spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme zu kontrollieren (Artikel 12 LSV).

⁴ Bei bestehenden Anlagen von Betrieben im Sinne der Artikel 1 und 4 des Arbeitsgesetzes²⁾ hat es insbesondere

- a) zu prüfen, ob die Belastungsgrenzwerte in der Umgebung bestehender Anlagen überschritten werden (Artikel 36 LSV);
- b) die Sanierungspflicht festzustellen und die erforderlichen Massnahmen anzuordnen (Artikel 13 und 17 LSV);
- c) Schallschutzmassnahmen bei lärmbelasteten Gebäuden anzuordnen (Artikel 15 LSV);

¹⁾ Fassung gemäss RRB vom 8. Juli 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2003 (AB vom 8. August 2003).

²⁾ SR 822.11

d) die Einhaltung und Wirksamkeit der angeordneten Sanierungs- und Schallschutzmassnahmen spätestens ein Jahr nach der Durchführung zu kontrollieren (Artikel 18 LSV).

⁵ Im Weiteren vollzieht es die Lärmschutz-Verordnung bei beweglichen Geräten und Maschinen, die in und um Betriebe verwendet werden (Artikel 4 LSV).

Artikel 31¹⁾ Amt für Arbeit und Migration

Das Amt für Arbeit und Migration meldet dem Amt für Umweltschutz Verstösse gegen die Lärmschutz-Verordnung von Betrieben, die dem Arbeitsgesetz²⁾ unterstellt sind.

Artikel 32 Bauamt

¹ Das Bauamt hat beim Neubau und bei der Änderung von National- und Kantonsstrassen

- a) die zu erwartenden Lärmbelastungen zu ermitteln (Artikel 36 LSV);
- b) die Auswirkungen durch die Mehrbelastung anderer Verkehrsanlagen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen zu prüfen (Artikel 9 LSV).

² Es hat bei bestehenden National- und Kantonsstrassen

- a) die Lärmkataster zu erstellen (Artikel 37 LSV);
- b) Sanierungsprogramme auszuarbeiten (Artikel 19 LSV);
- c) die vom Regierungsrat genehmigten Sanierungsprogramme zu vollziehen (Artikel 13 LSV).

³ Es vollzieht die Vorschriften über Schallschutzmassnahmen an Gebäuden nach der Bundesgesetzgebung über die Lärmsanierung der Eisenbahnen.³⁾

Artikel 33 Einwohnergemeinde

¹ Die Einwohnergemeinde vollzieht die Lärmschutz-Verordnung, soweit dieses Reglement den Vollzug nicht einer Behörde des Kantons überträgt und soweit es sich nicht um eine National- oder Kantonsstrasse handelt.¹⁾

² Bei neuen und geänderten Anlagen hat sie insbesondere

- a) die Ermittlung der zu erwartenden Lärmbelastungen anzuordnen und diese zu beurteilen (Artikel 36 LSV);
- b) vorsorgliche Emissionsbegrenzungen zu verfügen (Artikel 7 Absatz 1 und 8 LSV);
- c) die Auswirkungen durch die Mehrbelastung einer Verkehrsanlage in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen zu prüfen (Artikel 9 LSV);

¹⁾ Fassung gemäss RRB vom 8. Juli 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2003 (AB vom 8. August 2003).

²⁾ SR 822.11

³⁾ Eingefügt durch RRB vom 4. Juni 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2002 (AB vom 14. Juni 2002).

40. 7111

(Nov. 2003)

- d) Schallschutzmassnahmen bei lärmbelasteten Gebäuden anzuordnen (Artikel 10 LSV);
 - e) die Einhaltung und Wirksamkeit der angeordneten Massnahmen spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme zu kontrollieren (Artikel 12 LSV).
- 3 Bei bestehenden Anlagen hat sie
- a) zu prüfen, ob die Immissionsgrenzwerte in der Umgebung überschritten sind (Artikel 36 LSV);
 - b) die Sanierungspflicht festzustellen und die erforderlichen Massnahmen anzuordnen (Artikel 13 LSV);
 - c) Schallschutzmassnahmen bei lärmbelasteten Gebäuden anzuordnen (Artikel 15 LSV);
 - d) die Einhaltung und Wirksamkeit der von ihr angeordneten Sanierungs- und Schallschutzmassnahmen spätestens ein Jahr nach der Durchführung zu kontrollieren (Artikel 18 LSV).
- 4 Sie ordnet beim Erlass der Nutzungspläne die einzelnen Nutzungszonen den Empfindlichkeitsstufen zu (Artikel 43 LSV).
- 5 Sie prüft im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens den Schallschutz an neuen Gebäuden, indem sie
- a) die eingereichten Baugesuche beurteilt (Artikel 34 Absatz 1 LSV);
 - b) die Angaben über die Lärmdämmung der Aussenbauteile verlangt (Artikel 34 Absatz 2 LSV);
 - c) bei den Anforderungen an den Schallschutz an neuen Gebäuden Erleichterungen gewährt (Artikel 32 Absatz 3 LSV);
 - d) nach Abschluss der Bauarbeiten kontrolliert, ob die Schallschutzmassnahmen die gestellten Anforderungen erfüllen (Artikel 35 LSV).
- 6 Sie vollzieht beim Neubau und bei der Änderung von Verkehrsanlagen die Lärmschutz-Verordnung¹⁾. Sie hat insbesondere
- a) die Auswirkungen durch die Mehrbelastung anderer Verkehrsanlagen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen zu prüfen (Artikel 9 LSV);
 - b) die zu erwartenden Lärmbelastungen zu ermitteln (Artikel 36 LSV).
- 7 Bei bestehenden Verkehrsanlagen hat sie insbesondere
- a) die Lärmkataster zu erstellen (Artikel 37 LSV);
 - b) Sanierungsprogramme im Einvernehmen mit dem Kanton auszuarbeiten (Artikel 19 LSV);
 - c) die erforderlichen Sanierungen anzuordnen (Artikel 13 LSV);
 - d) die erforderlichen Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden zu verfügen, soweit diese nicht Bestandteil des Strassenprojektierungsverfahrens bilden (Artikel 14 und 15 LSV).

¹⁾ SR 814.331

3. Kapitel: **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Artikel 34 Verwaltungsverfahren

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Organisationsverordnung¹⁾ über das Verwaltungsverfahren, soweit sich aus dem Bundesrecht oder aus diesem Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Artikel 35 Gebührenerhebung

1 Die Gebühren für Amtshandlungen des Kantons werden nach den Grundsätzen der Gebührenverordnung²⁾ und des Gebührenreglements²⁾ erhoben. Die Gebühren für Amtshandlungen des Laboratoriums der Urkantone richten sich nach dessen Gebührentarif.

2 Die Einwohnergemeinden erheben die Gebühren nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

Artikel 36 Strafrechtspflege

Die Beurteilung von Straftaten nach Artikel 60 und 61 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz³⁾ richtet sich nach den Bestimmungen über die ordentliche Strafrechtspflege⁴⁾.

Artikel 37 Übergangsbestimmungen

1 Jede Behörde beendet das Verfahren, das beim Inkrafttreten dieses Reglementes bei ihr hängig ist, nach den bisher geltenden Bestimmungen.

2 Alle weiteren Verfahren und anschliessenden Rechtsmittelverfahren und die Vollstreckung richten sich nach diesem Reglement.

Artikel 38 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 30. Juni 1986 zum Bundesgesetz über den Umweltschutz⁵⁾ wird aufgehoben.

1) RB 2.3321

2) RB 3.2512

3) SR 814.01

4) RB 2.3221; 3.9222

5) RB 40.7105

40. 7111

(Mai 1994)

Artikel 39 Inkrafttreten, Genehmigung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. März 1994 in Kraft.

² Es bedarf der Genehmigung des Bundesrates¹⁾.

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: Dr. Hansruedi Stadler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ Vom Bund genehmigt am 5. April 1994

Anhang

Für die UVP nach kantonalem Recht massgebliches Verfahren

Für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach kantonalem Recht massgebliches Verfahren (Artikel 5 Absatz 3 UVPV)

1 Verkehr

11 Strassenverkehr

Nr.	Anlagetyp ¹⁾	massgebliches Verfahren
11.2	*) Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden	Plangenehmigungsverfahren (nach Artikel 15 Strassenbaugesetz des Kantons Uri – RB 50.1111)
11.3	andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (HLS und HVS)	
11.4	Parkhäuser und -plätze für mehr als 300 Motorwagen	Baubewilligungsverfahren (Artikel 13 Baugesetz des Kantons Uri – RB 40.1111)

13 Schifffahrt

13.2	Industriehafen	Baubewilligungsverfahren (Artikel 13 Baugesetz des Kantons Uri – RB 40.1111)
13.3	Bootshafen mit mehr als 100 Bootsplätzen	

2 Energie

21 Erzeugung von Energie

21.2	*) Thermische Anlagen zur Energieerzeugung mit einer Feuerleistung von mehr als 100 MWth	Plangenehmigungsverfahren (Artikel 7 BG vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel – SR 822.11 –; falls kein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss: Baubewilligungsverfahren (Artikel 13 Baugesetz des Kantons Uri – RB 40.1111)
------	--	---

¹⁾ Betrifft das Vorhaben einen mit *) gekennzeichneten Anlagetyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft angehört werden.

40. 7111

(Mai 1994)

- | | | |
|------|--|--|
| 21.3 | *)Speicher- und Laufwerke sowie Pumpspeicherwerke mit mehr als 3 MW | Mehrstufige UVP 2. Stufe: Baubewilligungsverfahren (Artikel 13 Baugesetz des Kantons Uri – RB 40.1111) |
| 21.4 | Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth | Konzessionsverfahren (Artikel 40 Gewässernutzungsgesetz – RB 40.4101) |
| 21.5 | Gaswerke, Kokereien, Kohleverflüssigungsanlagen | von der Umweltschutz-Fachstelle im Einzelfall zu bezeichnen |
| 21.6 | *)Erdölraffinerien | |
| 21.7 | Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle | |

22 Übertragung und Lagerung von Energie

- | | | |
|------|---|--|
| 22.3 | Gas-, Brenn- und Treibstofflager für mehr als 5'000 m ³ Flüssigkeits- bzw. 50'000 m ³ Gasinhalt bei Normalbedingungen | Baubewilligungsverfahren (Artikel 13 Baugesetz des Kantons Uri – RB 40.1111) |
| 22.4 | Kohlenlager mit mehr als 50'000 m ³ Lagerkapazität | |

3 Wasserbau

- | | | |
|------|---|---|
| 30.1 | Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 0,5 km ² mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften | Plangenehmigungsverfahren (Artikel 12 Wasserbaugesetz des Kantons Uri – RB 40.1211) |
| 30.2 | *)Wasserbauliche Massnahmen wie: Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen im Kostenvoranschlag von mehr als 10 Millionen Franken | |
| 30.3 | Schüttungen in Seen von mehr als 10'000 m ³ | Bewilligungsverfahren (Artikel 39 GSchG – SR 814.20) |

30.4	Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50'000 m ³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)	Konzessionsverfahren (Artikel 4 Verordnung betreffend Feststellung des Staatseigentums an Seen und Flüssen und Benützung öffentlicher Gewässer – RB 40.4111)
------	---	--

4 Entsorgung

40.3	Autoshredder-Anlagen	Baubewilligungsverfahren (Artikel 13 Baugesetz des Kantons Uri – RB 40.1111)
40.4	Inertstoffdeponien mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m ³	
40.5	Reaktordeponien	
40.6	Reststoffdeponien	
40.7	Anlagen zum Sortieren, Behandeln, Verwerten oder Verbrennen von Abfällen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 1'000 t pro Jahr	
40.8	Zwischenlager für mehr als 1'000 t flüssige oder mehr als 5'000 t feste oder schlammförmige Sonderabfälle	
40.9	Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20'000 Einwohnergleichwerten	

52 Kantonale und kommunale Anlagen

52.1	*)Waffen-, Schiess- und Übungsplätze der Armee	Mehrstufige UVP 1. Stufe: Zonenplanverfahren (Artikel 30 Baugesetz des Kantons Uri – RB 40.1111)
52.2	300-m-Schiessanlagen mit mehr als 15 Scheiben	Zonenplanverfahren (Artikel 30 Baugesetz des Kantons Uri – RB 40.1111)

6 Sport, Tourismus und Freizeit

60.2	Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen	Zonenplanverfahren (Artikel 30 Baugesetz des Kantons Uri – RB 40.1111)
------	---	--

40. 7111

(Mai 1994)

60.3	Skipisten mit Terrainveränderungen von mehr als 2'000 m ² , die nicht im Verfahren über Luftseilbahnen oder Skilifte beurteilt worden sind	Baubewilligungsverfahren (Artikel 13 Baugesetz des Kantons Uri – RB 40.1111)
60.4	Beschneigungsanlagen, sofern die beschneite Fläche über 5 ha beträgt	
60.5	Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20'000 Zuschauer	
<hr/>		
60.6	Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75'000 m ² oder für eine Kapazität von mehr als 4'000 Besucher pro Tag	Zonenplanverfahren (Artikel 30 Baugesetz des Kantons Uri – RB 40.1111)

7 Industrielle Betriebe

70.1	*)Aluminiumhütten	Plangenehmigungsverfahren (Artikel 7 BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel – SR 822.11 –; falls kein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss: Baubewilligungsverfahren (Artikel 13 Baugesetz des Kantons Uri – RB 40.1111))
70.2	*)Stahlwerke	
70.3	*)Buntmetallwerke	
70.4	Anlagen zur Aufbereitung und Verhüttung von Schrott und Altmetallen	
70.5	Anlagen zur Synthese von chemischen Produkten mit mehr als 5'000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1'000 t pro Jahr	
70.6	Anlagen für die Verarbeitung von chemischen Produkten mit mehr als 5'000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10'000 t pro Jahr	
70.7	Chemikalienlager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1'000 t	

- 70.8 Sprengstoff- und Munitionsfabriken
- 70.9 Schlächtereien und fleischverarbeitende Betriebe mit einer Produktionskapazität von mehr als 5'000 t im Jahr
- 70.10 *)Zementfabriken
- 70.11 *)Glashütten mit einer Produktionskapazität von mehr als 30'000 t im Jahr
- 70.12 *)Zellstoff- (Zellulose-) Fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50'000 t im Jahr
- 70.13 Betriebe zur Gewinnung und Verarbeitung von Asbest und asbesthaltigen Materialien
- 70.14 Spanplattenwerke
- 70.15 Weitere Anlagen, deren Rohgasmassenstrom (bei Ausfall der Rauchgasreinigung) im Vollastbetrieb die Grenzwerte nach Luftreinhalte-Verordnung
 - a) für Stoffe nach Anhang 1 Ziffer 5 um mehr als das 20fache oder
 - b) für andere Stoffe nach Anhang 1 um mehr als das 100fache überschreitet

8 Andere Anlagen

- | | | |
|------|---|--|
| 80.1 | Gesamtmeliorationen, d.h. Güterzusammenlegungen von mehr als 400 ha oder mit kulturtechnischen Massnahmen, wie Bewässerungen und Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder mit Terrainveränderungen von mehr als 5 ha, sowie generelle landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha | Baubewilligungsverfahren (Artikel 13 Baugesetz des Kantons Uri – RB 40.1111) |
|------|---|--|
-

40. 7111

(Mai 1994)

80.2	Generelle Waldzusammenlegungsprojekte und generelle forstliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha	Baubewilligungsverfahren (Artikel 13 Baugesetz des Kantons Uri – RB 40.1111)
80.3	Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m ³	Zonenplanverfahren (Artikel 30 Baugesetz des Kantons Uri – RB 40.1111)
80.4	Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere mit mehr als <ul style="list-style-type: none">– 125 Plätzen für Grossvieh (ausgenommen Alpställe) oder– 100 Plätzen für Mastkälber oder– 75 Plätzen für Mutterschweine oder– 500 Plätzen für Mastschweine oder– 6'000 Plätzen für Leghennen oder– 6'000 Plätzen für Mastpoulets oder– 1'500 Masttruten	Baubewilligungsverfahren (Artikel 13 Baugesetz des Kantons Uri – RB 40.1111)
80.5	Einkaufszentren mit mehr als 5'000 m ² Verkaufsfläche	
80.6	Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit mehr als 20'000 m ² Lagerfläche	
80.7	Ortsfeste Einrichtungen zur elektrischen oder radioelektrischen Zeichen-, Bild- oder Lautübertragung (nur Sendereinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Leistung	